

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/13380 –

Sachstandsabfrage Tank- und Rastanlage Münsterland Ost und West A 1

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) plant den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost und West an der A 1 in Höhe des Stadtteils Münster-Roxel.

Anfang März 2013 wurden die Ergebnisse einer Standortalternativuntersuchung im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen der Öffentlichkeit vor Ort vorgestellt. Die Studie der Iproplan Planungsgesellschaft mbH kommt zu dem Ergebnis, dass an dem Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost und West festgehalten werden sollte.

1. Welche konkreten Inhalte in Bezug auf die Tank- und Rastanlagen Münsterland haben die im Dezember 1996 zwischen der Tank und Rast GmbH und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (NRW) geschlossenen Verträge?

Nach Auskunft der nordrhein-westfälischen Auftragsverwaltung entsprechen die – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nicht vorliegenden – Konzessionsverträge dem mit allgemeinem Rundschreiben vom 23. Oktober 1997 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr eingeführten und im Verkehrsblatt (1997, S. 808 ff.) veröffentlichten Muster-Konzessionsvertrag. Die einzelnen Regelungen des Muster-Konzessionsvertrages können unter der v. g. Fundstelle eingesehen werden.

2. Inwieweit berühren diese Verträge das Planfeststellungsverfahren zum sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen den Autobahnkreuzen (AK) Münster Nord und Münster Süd?

Der sechsstreifige Ausbau der A 1 zwischen dem Autobahnkreuz Münster-Süd und der Anschlussstelle Münster-Nord erfolgte auf Basis des Planfeststellungs-

beschlusses vom 20. Januar 1999 und ist fertiggestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Tank- und Rastanlagen Münsterland Ost und West unverändert an die sechsstreifige A 1 angebunden. Die Konzessionsverträge hatten keinen Einfluss auf das Planfeststellungsverfahren zum sechsstreifigen Ausbau.

3. In welcher Form waren das BMVBS und das Land NRW am Abschluss der Verträge beteiligt?

Die standortbezogenen Konzessionsverträge für die Tank- und Rastanlagen Münsterland West und Ost wurden unmittelbar zwischen der nordrhein-westfälischen Auftragsverwaltung und der damaligen Autobahn Tank und Rast AG geschlossen.

4. Können Konzessionäre an anderen Standorten von Tank- und Rastanlagen bei der Verlegung von Anlagen vergleichbare Regressansprüche geltend machen, wie dies für die Tank und Rast GmbH im Falle der Anlagen Münsterland West und Ost möglich ist?

Um bei der Privatisierung des Nebenbetriebssystems im Jahr 1998 sicherzustellen, dass die Konzessionsverträge bundesweit möglichst einheitlich ausgestaltet werden, sind für die einzelnen Nebenbetriebe Konzessionsverträge zwischen der jeweiligen Auftragsverwaltung und dem Konzessionär abgeschlossen worden, die dem bereits erwähnten Muster-Konzessionsvertrag entsprechen. Die entschädigungsrechtlichen Ansprüche, die sich aus einer Verlegung eines Nebenbetriebes ergeben, sind in den standortbezogenen Konzessionsverträgen somit bundesweit einheitlich geregelt. Daher könnten auch andere Inhaber von Nebenbetriebskonzessionen bei der Verlegung ihres Nebenbetriebes dem Bund gegenüber Entschädigungsansprüche geltend machen.

5. Wie berechnen sich die Regressansprüche genau, die dem Konzessionär bei einer Verlegung der Tank- und Rastanlagen Münsterland West und Ost 1996 eingeräumt wurden (bitte konkrete Zahlen, je Parkplatz, Restlaufzeit der Konzession etc.)?

Die Berechnung solcher Ansprüche ergibt sich aus den Regelungen der Konzessionsverträge und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Konzessionsverträge beinhalten keine konkreten Zahlen zur Berechnung etwaiger Entschädigungsansprüche. Vielmehr geben sie lediglich allgemeine entschädigungsrechtliche Grundsätze wider (siehe Muster-Konzessionsvertrag).

6. Wurden in den Verträgen zur Bewirtschaftung der Tank und Rastanlagen 1996 bereits konkrete Festlegungen zu einer späteren Erweiterung der Anlagen getroffen?

Nein.

7. Besteht für die Tank und Rast GmbH die Möglichkeit, Regressansprüche geltend zu machen, wenn die Anlagen Münsterland Ost und West nicht ausgebaut werden, aber an selber Stelle bestehen bleiben?

Nein.

8. Wurden durch den Abschluss der Verträge von 1996 rechtliche Grundsätze der Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Eigentümer, der Anlieger, der parlamentarischen Gremien der Beleggemeinde, der Umweltverbände oder Anderer berührt?

Nein.

9. Sind bereits konkrete Gebäudebaumaßnahmen, wie zum Beispiel Hotel, Imbiss, etc., von der Tank und Rast GmbH geplant?
10. Wenn bereits konkrete Pläne für neue Gebäude bestehen, wann wird die Öffentlichkeit über diese informiert?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete Planungen sind weder dem BMVBS noch der nordrhein-westfälischen Auftragsverwaltung bekannt.

11. Sind die geplanten Parkflächen für Großraum- und Schwerlasttransporte bereits im Vorgriff auf eine mögliche Zulassung sogenannter Gigaliner geplant?

Nein.

12. Wie viele Großraum- und Schwerlasttransporte fanden seit Anfang 2008 bis heute zwischen dem
 - a) AK Lotte/Osnabrück und dem AK Kamen und
 - b) AK Lotte/Osnabrück und dem AK Recklinghausenstatt?

Konkrete Zahlen tatsächlich durchgeführter Großraum- und Schwertransporte liegen dem BMVBS für den angesprochenen Zeitraum für die in den Fragen 12a und 12b angesprochenen Streckenabschnitte nicht vor.

13. Wie hoch sind die jährlichen Konzessionsabgaben für die Tank- und Rastanlagen Münsterland Ost und West?

Die von den privaten Konzessionsnehmern zu entrichtende Konzessionsabgabe richtet sich nach der am 1. Juli 1997 auf Grund von § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft getretenen Konzessionsabgabenverordnung (BGBl. I 1997, 1513)

- nach der Menge des in dem Nebenbetrieb abgegebenen Kraftstoffs (0,23008 Euro je abgegebenen 100 Litern Ottokraftstoff; 0,17895 Euro je abgegebenen 100 Litern Diesekraftstoff; 0,17895 Euro je 100 Liter für sonstigen flüssigen oder je 100 Kilogramm für gasförmigen Kraftstoff) und
- dem Umsatz für andere Geschäfte in dem Nebenbetrieb (1,1 Prozent des Umsatzes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes).

Eine Offenlegung der konkreten Höhe der von der Autobahn Tank und Rast GmbH für die Tank- und Rastanlagen Münsterland West und Ost zu entrichtenden jährlichen Konzessionsabgabe nach der v. g. Konzessionsabgabenverordnung würde den Anspruch der Autobahn Tank und Rast GmbH auf Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzen.

14. Ist eine Erhöhung der Konzessionsabgaben vorgesehen?

Nein.

15. Ist eine Erhöhung der Konzessionsabgaben abhängig vom Ausbau der Tank- und Rastanlagen Münsterland Ost und West vorgesehen?

Nein.